

Vorlage an den Landrat

Fragestunde der Landratssitzungen vom 21. und 28. Mai 2026
2026/5112

vom 26. Mai 2026

1. Simone Abt: Renaturierung Birsig beim Spiesshöfli

Nach der Abstimmung im Juni 2026 soll die Spiesshöfli-Überbauung umgesetzt werden. Gleichzeitig soll der Birsig zwischen Gorenmatt- und Brückenstrasse renaturiert werden.

Beantwortung der Fragen

Die Fragen werden von der Bau- und Umweltschutzdirektion beantwortet.

1.1. Frage 1: Was genau ist dort geplant? Gibt es insbesondere neue / bessere Zugänge für die Bevölkerung zum Birsig?

Im Rahmen der Quartierplanung «Spiesshöfli» wurde der Gewässerraum festgelegt und dieser Raum wird für die Revitalisierung zur Verfügung gestellt. Dabei wurden im Rahmen des Quartierplans die Möglichkeiten der Revitalisierung ausgelotet und die flussbaulichen Massnahmen, die Wegführung sowie die Gewässerzugänglichkeit betrachtet und grob festgelegt. Die Unterlagen dazu sind im Quartierplanverfahren öffentlich einsehbar. Vorgesehen ist, dass ausserdem, dass im aufgeweiteten Flussabschnitt der Bach für die Bevölkerung besser zugänglich ist, in einem ähnlichen Rahmen wie beim Schloss Binningen

1.2. Frage 2: Wie sieht der Zeitplan aus und wann wird dem Landrat eine Kreditvorlage vorgelegt?

Das Tiefbauamt ist zuständig für die Revitalisierung, es plant und führt diese auch aus. Das Quartierplanverfahren ist nach der Abstimmung im Juni 2026 noch nicht abgeschlossen, der Quartierplan muss noch öffentlich aufgelegt werden und kann erst danach durch den Regierungsrat genehmigt werden. Sobald das Quartierplanverfahren rechtsgültig abgeschlossen ist, beginnt das Tiefbauamt mit der detaillierten Planung inkl. einer detaillierten Kostenschätzung. Anhand dieser Kostenschätzung wird eine Ausgabenbewilligung, gemäss den finanziellen Zuständigkeiten, ausgearbeitet. Ein Zeitplan kann aufgrund der vielen Unbekannten zum jetzigen Zeitpunkt nicht angegeben werden

1.3. Frage 3: Gibt es auch schon eine Planung für die Renaturierung beim Mühlemattschulhaus?

Für die Revitalisierung des Birsig beim Mühlemattschulehaus gibt es zum jetzigen Zeitpunkt noch keine konkrete Planung. Es gibt ein allgemeines Vorprojekt zur Aufwertung des Birsig im ganzen Gemeindegebiet von Binningen aus dem Jahr 2020. Dies dient für die weitere Planung als Grund-

lage. Die Gemeinde Binningen und das Tiefbauamt waren aber bereits bezüglich des Starts der Arbeiten ab Sommer 2026 in Kontakt, dies ist für das Tiefbauamt möglich.

2. Jan Kirchmayr: Mögliche Folgen der neuen Vorgabe zur Wirtschaftlichkeit im öffentlichen Regionalverkehr

Das Bundesamt für Verkehr (BAV) hat am 23. April 2026 eine [Anpassung der Richtlinie zur minimalen Wirtschaftlichkeit im regionalen Personenverkehr \(RPV\)](#) in die Anhörung gegeben. Bisher mussten Transportunternehmen einen gewissen Schwellenwert erreichen, um von Abgeltungen des Bundes profitieren zu können. In dünn besiedelten Randregionen beträgt dieser Wert für Buslinien 10 Prozent, in den übrigen Regionen müssen die Unternehmen mindestens 20 Prozent der Einnahmen selbst erwirtschaften, um Abgeltungen zu erhalten. Diese Schwellenwerte sollen gemäss Unterlagen des BAV auch so bleiben. Neu soll jedoch ein zusätzlicher Schwellenwert hinzukommen: Für Bus- und Bahnangebote, die über einen Halbstundentakt hinausgehen, soll ein minimaler Kostendeckungsgrad von 30 Prozent für die Mitfinanzierung durch den Bund vorgegeben werden.

Beantwortung der Fragen

Die Fragen werden von der Bau- und Umweltschutzdirektion beantwortet.

2.1. Frage 1: Welche Bus-, Bahn- und Tramlinien im Kanton Basel-Landschaft wären von dem neuen, diskutierten Schwellenwert von 30 % betroffen?

Der Kanton Basel-Landschaft verfolgt das Ziel, dass die Transportunternehmen ihre Leistungen effizient erbringen und die Tarife so festlegen, dass die Beteiligung der Kunden an den Kosten möglichst hoch ist. Der Kanton Basel-Landschaft verfügt in Bezug auf die Wirtschaftlichkeit deshalb bereits über strengere gesetzliche Vorgaben als der Bund. Linien, die einen Kostendeckungsgrad von 30 % nicht erreichen, müssen bereits heute hinsichtlich Linienführung und Fahrplanangebot überprüft werden. Nötigenfalls werden Massnahmen zur Optimierung des Angebots vorgeschlagen. Linien, die einen Kostendeckungsgrad von 20 % nicht erreichen, werden in der bestehenden Form nicht in den Generellen Leistungsauftrag für den öV aufgenommen.

Konkret von der neuen Regelung betroffen sind nur Linien mit Bundesbeteiligung, die häufiger als im 30'-Takt verkehren und einen Kostendeckungsgrad von 30 % nicht erreichen. Diese Linien werden gem. kantonaler Gesetzgebung ohnehin überprüft und es müssen Massnahmen zur Verbesserung vorgeschlagen werden. Von den rund 60 ÖV-Linien im Kanton Basel-Landschaft verfügen die drei Linien 33 Basel–Schönenbuch, 72 Lupsingen–Liestal–Arisdorf–Augst und 83 Wanne–Pratteln–Kaiseraugst in den Hauptverkehrszeiten über einen 15'-Takt und erreichen den Kostendeckungsgrad von 30 % aktuell nicht (Stand Vereinbarungen 2026).

Kann der Kostendeckungsgrad dieser Linien durch die per Dezember 2026 anstehenden Tarifmassnahmen, ein Nachfragewachstum oder Effizienzsteigerungen nicht verbessert werden, so ist die BUD gesetzlich dazu verpflichtet, im Rahmen des nächsten Generellen Leistungsauftrags für die Jahre 2029–2032 zusammen mit den betroffenen Standortgemeinden und den Transportunternehmen geeignete Massnahmen zur Verbesserung des Kostendeckungsgrads aufzuzeigen.

Dieses Vorgehen gilt unabhängig von der neuen Regelung des Bundes.

2.2. Frage 2: Wie stellt sich der Regierungsrat zur eingeführten Regelung? Welche Punkte wird er in der Anhörung einbringen?

Der Regierungsrat stellt fest, dass die neue Richtlinie des Bundes nicht im Widerspruch zu den kantonalen Vorgaben steht. Er wird sich deshalb im Rahmen der Anhörung dieser neuen Regelung nicht entgegenstellen.

3. Christine Frey: Gefährliche Diebstähle von Starkstromkabeln auf Baustellen – Schutz der Bevölkerung und Präventionsmassnahmen

In den vergangenen Monaten kam es in den beiden Basel wiederholt zu Diebstählen von Starkstromkabeln auf Baustellen. Dabei wurden Kabel mutwillig durchtrennt und entwendet, der Rest der Leitung wurde frei zugänglich auf öffentlichen Trottoirs zurückgelassen. Besonders problematisch war, dass nicht ausgeschlossen werden konnte, dass die Leitungen weiterhin unter Spannung standen. Für Passanten, insbesondere für Kinder und Tiere, bestand dadurch akute Lebensgefahr, da bereits eine Berührung solcher Starkstromkabel tödliche Folgen haben kann. Gemäss einem aktuellen Vorfall in Binningen mussten Polizei und Primeo Energie zwei Baustellen umgehend sichern und stromlos schalten.

Beantwortung der Fragen

Die Fragen werden von der Sicherheitsdirektion beantwortet.

3.1. Frage 1: Wie viele Fälle von Diebstählen oder Manipulationen an Starkstromkabeln auf Baustellen wurden in den vergangenen zwei Jahren im Kanton Basel-Landschaft registriert, und wie beurteilt die Polizei die daraus entstehende Gefährdungslage?

Seit Anfang Mai 2024 verzeichnete die Polizei Basel-Landschaft 41 Fälle, bei denen Starkstromkabel entwendet oder zu entwenden versucht wurde. Bei den meisten dieser Fälle handelt es sich um Entwendungen von Baustellenzuleitungen. Dabei wurden teilweise vorgängig die Sicherungen in den Sicherungskästen entfernt, obwohl es sich fast ausschliesslich um Diebstähle handelte, bei denen nicht angeschlossene Starkstromkabel aus einer Mulde, ab einer Bobine (Spule oder Rolle zum Aufwickeln der Kabel) oder mitsamt der Bobine entwendet worden sind.

Die Polizei stuft Diebstähle von Starkstrom- und Kupferkabeln auf Baustellen vor allem wegen des hohen Kupferwerts und der oft schlecht gesicherten Baustellen ausserhalb der Arbeitszeiten als reales Risiko ein. Besonders betroffen sind Grossbaustellen, Infrastrukturprojekte und temporäre Bau-stromanlagen.

Aus Sicht der Polizei gibt es dabei zwei Ebenen der Gefährdung:

- Vermögensdelikte (Diebstahl und Sachschaden),
- Gefahren für Leib, Leben und Infrastruktur durch Manipulationen an Starkstromanlagen.

Die Polizei bewertet insbesondere Manipulationen an unter Spannung stehenden Leitungen als hochriskant, weil dadurch Stromschläge, Lichtbogen-Unfälle, Brände, Ausfälle von Baustromversorgungen oder Gefährdungen für Arbeiter und Rettungskräfte sowie für weitere Personen und Tiere entstehen können. Als besonders kritisch beurteilt wird, wenn aktive Baustromverteiler manipuliert, Sicherungen entfernt und bereits verlegte Leitungen beschädigt werden sowie wenn die Täterschaft in Trafobereiche eindringt. Dann geht die Bewertung über gewöhnlichen Diebstahl hinaus und betrifft auch Aspekte der öffentlichen Sicherheit und möglichen Gefährdung Dritter.

3.2. Frage 2: Welche konkreten Massnahmen treffen Polizei und Netzbetreiber um sicherzustellen, dass beschädigte oder manipulierte Starkstromleitungen auf öffentlichem Grund möglichst rasch erkannt, abgesichert und stromlos geschaltet werden?

Bei beschädigten oder manipulierten Starkstromleitungen sind die Zuständigkeiten zwischen Polizei und Netzbetreibern bewusst klar getrennt. Die technische Verantwortung liegt grundsätzlich beim Netzbetreiber, während die Polizei für öffentliche Sicherheit, Gefahrenabwehr und Strafverfolgung zuständig ist. Diese Aufgabenteilung stellt sicher, dass nur entsprechend qualifizierte Fachpersonen Eingriffe an potenziell lebensgefährlichen Stromanlagen vornehmen.

Netzbetreiber tragen die Verantwortung für Betrieb, Überwachung, Instandhaltung und sichere Abschaltung des Stromnetzes. Sie verfügen über die technischen Informationen und Systeme, die notwendig sind, um die Gefahrenlage zuverlässig beurteilen zu können. Dazu gehören Netzpläne, Schaltzustände, Schutzsysteme, Leitstellen und Fernwirktechnik. Nur der Netzbetreiber kann verbindlich feststellen, ob eine Leitung tatsächlich spannungsfrei ist, ob Rückspannungen möglich sind oder welche Netzabschnitte abgeschaltet werden müssen, damit ein Einsatzort sicher betreten werden kann. Deshalb dürfen Starkstromleitungen ausschliesslich durch autorisierte Elektrofachkräfte freigeschaltet, geerdet und technisch gesichert werden. Auch die Entscheidung über Umfang und Dauer einer Abschaltung liegt beim Netzbetreiber.

Die Polizei übernimmt hingegen keine technische Steuerung der elektrischen Infrastruktur. Ihre Aufgabe besteht darin, Personen zu schützen und den öffentlichen Raum zu sichern. Wird eine beschädigte oder manipulierte Leitung entdeckt — etwa ein aufgeschnittenes Kabel, ein geöffneter Verteilerkasten oder ein beschädigter Kabelschacht — behandelt die Polizei die Situation zunächst als akute Gefahrenlage. Sie sperrt den Bereich ab, hält Passanten fern, regelt bei Bedarf den Verkehr und alarmiert den zuständigen Netzbetreiber. Polizeikräfte dürfen dabei weder Leitungen berühren noch Schaltanlagen bedienen oder eigenständig Spannungsfreiheit feststellen. Dies liegt ausschliesslich in der Verantwortung elektrotechnisch qualifizierter Fachpersonen.

Sobald der Netzbetreiber vor Ort ist, übernimmt er die technische Einsatzführung. Er lokalisiert die betroffene Leitung, schaltet gefährdete Netzteile ab, überprüft die Spannungsfreiheit und sichert die Anlage gegen Wiedereinschalten. Erst nachdem die elektrische Gefahr beseitigt und der Bereich offiziell freigegeben wurde, können weitere Arbeiten oder Ermittlungen gefahrlos durchgeführt werden. Anschliessend übernimmt die Polizei wieder die strafrechtliche Bearbeitung des Ereignisses, etwa im Rahmen von Spurensicherung und Ermittlungen.

Die klare Trennung der Verantwortlichkeiten ist von zentraler sicherheitstechnischer Bedeutung. Polizeikräfte können beispielsweise nicht zuverlässig beurteilen, ob eine Leitung trotz sichtbarer Abschaltung noch unter Spannung steht oder durch andere Netzteile rückgespeist wird. Umgekehrt verfügen Netzbetreiber nicht über polizeiliche Befugnisse wie Absperrungen, Verkehrslenkung oder strafrechtliche Ermittlungen. Beide Stellen arbeiten deshalb eng zusammen, übernehmen jedoch klar definierte Aufgabenbereiche: Die Polizei schützt Menschen und den öffentlichen Raum, während der Netzbetreiber die technische Beherrschung der elektrischen Gefahr sicherstellt.

Aus präventiver Sicht empfiehlt die Polizei insbesondere folgende Schutzmassnahmen:

- Videoüberwachung,
- gute Beleuchtung von Baustellen und Lagerplätzen,
- verschlossene Container anstelle offener Lagerung,
- Zugangsbeschränkungen und -kontrollen,
- Entfernung wertvoller Kabel ausserhalb der Arbeitszeiten,
- erhöhte Aufmerksamkeit bei verdächtigen Fahrzeugbewegungen
- sowie eine möglichst frühzeitige Meldung verdächtiger Beobachtungen an die Polizei.

3.3. Frage 3: Ist die Regierung bereit, gemeinsam mit Netzbetreibern und Gemeinden eine Informationskampagne zur Sensibilisierung der Bevölkerung zu prüfen, damit insbesondere Kinder und Jugendliche die Lebensgefahr frei zugänglicher Starkstromkabel besser erkennen können?

Der Regierungsrat ist der Auffassung, dass mit der bereits erfolgten Medienberichterstattung bereits eine Sensibilisierung stattgefunden hat. Allenfalls erzeugt auch diese Fragestunde weitere Berichterstattungen. Er kann sich vorstellen, die Thematik zusätzlich noch im Rahmen einer Medienmitteilung aufzunehmen um eine breitere Sensibilisierung zu erreichen.

4. Sven Inäbnit: Regierungsrätliche Vorlage 2026/96 befristetes nachrangiges Darlehen von 150 Mio CHF zur kurzfristigen Liquiditätssicherung des Kantonsspitals Baselland (KSBL)

Der Landrat sprach am 8. Mai 2025, der regierungsrätlichen Vorlage 202/96 folgend, ein befristetes nachrangiges Darlehen von 150 Mio CHF zur kurzfristigen Liquiditätssicherung des Kantonsspitals Baselland (KSBL).

Beantwortung der Fragen

Die Fragen werden von der Volkswirtschaft- und Gesundheitsdirektion beantwortet.

4.1. Frage 1: Inwieweit wurde bis dato das Darlehen seitens KSBL beansprucht?

Das Darlehen wurde bis dato nicht beansprucht.

4.2. Frage 2: Wird das KSBL das Darlehen in nächster Zukunft (bis Mai 2027) weiter beanspruchen und reicht der Darlehensrahmen aus für künftige Liquiditätsengpässe?

Gemäss Liquiditätsplan des KSBL mit Stand Ende April 2026 könnte im zweiten Quartal 2027 für die Aufrechterhaltung der Liquidität eine erste Darlehenstranche aus der Liquiditätssicherung fällig werden.

4.3. Frage 3: Ist im Businessplan des KSBL für die Spitalstrategie «Fokus Plus» die Verzinsung und die Rückzahlung des Darlehens (welches eine Laufzeit von 10 Jahren aufweist) berücksichtigt und wenn ja, ab wann ist eine Rückzahlung möglich?

Sobald die mit dem Landratsbeschluss gewährten Ausgabenbewilligungen zur langfristigen Finanzierung des KSBL rechtskräftig sind, erfolgt die einvernehmliche Aufhebung des auf dem Beschluss vom 8. Mai 2025 begründeten Darlehensvertrags zur Liquiditätssicherung sowie die Rückzahlung allfällig bezogener Beträge aus diesem Darlehen.

Liestal, 26. Mai 2026

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Isaac Reber

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich